



INTERNATIONALE NORM FÜR DIE ETIKETTIERUNG VON WEINEN



Edition 2023

OIV

INTERNATIONALE ORGANISATION FÜR REBE UND WEIN

**INTERNATIONALE NORM FÜR DIE
ETIKETTIERUNG VON WEINEN**



OIV – 12 , Parvis de l'UNESCO - 21000 DIJON - Tel. : +331.44.94.80.80
email: ecodroit@oiv.int

– OIV –

Edition 2023

ISBN: 978-2-85038-077-8

VORWORT

Vorliegende Norm ist eine Empfehlung der OIV an ihre Mitgliedstaaten mit dem Ziel, den internationalen Handel zu vereinfachen und eine korrekte Verbraucherinformation zu gewährleisten.

Sie wurde in Anlehnung an die Norm des Codex Alimentarius zur Etikettierung von Lebensmitteln verpackt.¹

Die Bestimmungen betreffen obligatorische Angaben bei der Etikettierung fertig verpackter Weine hinsichtlich ihres Verkaufs an den Endverbraucher sowie fakultative Angaben, die der Beurteilung der Hersteller oder Staaten unterliegen. Sie wurden mit Fortschreiten der Arbeiten der Gruppe „Rechtsvorschriften und Qualitätskontrolle“ und der Kommission III durch die 63., 64., 65., 68., 72., 73. und 83. Generalversammlung des Internationalen Amtes für Rebe und Wein in den Jahren 1983, 1984, 1985, 1988, 1992, 1993 und 2003 sowie durch die 3., 4., 8., 9., 18., 19. und 20. Generalversammlung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein in den Jahren 2005, 2006, 2010, 2011, 2020, 2021 und 2022 verabschiedet.

¹ Codex General Standard für die Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln (Codex Stan I-1985)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Definitionen:

- « Etikett »: Blatt, Markierung, Bild oder sonstige Beschreibung, die in schriftlicher, gedruckter, geschliffener, aufgetragener, gravierter oder befestigter Form auf der Verpackung (dem Behälter) von Wein angebracht oder dieser beigefügt ist,
- « einziges Blickfeld »: jeder Bereich auf der Oberfläche der Verpackung (des Behälters) mit Ausnahme des Bodens, der, ohne die Verpackung (den Behälter) zu drehen, ersichtlich ist.
- «Vorverpackter Wein » bezeichnet Wein, der vorab in einem Behältnis verpackt wurde und dem Verbraucher oder für Gastronomie Zwecke unmittelbar angeboten werden kann

1.2 Geltungsbereich

1.2.1 Das Erzeugnis

Die Norm für die Etikettierung von Weinen bezieht sich auf Erzeugnisse, die der Definition von Wein gemäß dem Internationalen Kodex der Önologischen Praxis der OIV entsprechen:

Wein ist ein Getränk, das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung frischer, gepresster oder nicht gepresster Trauben oder aus Traubenmost gewonnen wird. Sein Gehalt an vorhandenem Alkohol muss mindestens 8,5 Volumenprozent betragen.

Unter Berücksichtigung von Klima, Bodenbeschaffenheit oder Rebsorte sowie besonderer Qualitätsfaktoren oder Traditionen bestimmter Rebflächen kann der minimale Alkoholgehalt jedoch durch eine besondere Rechtsverordnung der betreffenden Region auf 7 Volumenprozent herabgesetzt werden.

Vorliegende Norm ist nicht auf in besagtem Kodex definierte Spezialweine anwendbar. Sie findet jedoch ebenfalls bei Kahlmhefeschleierweinen Anwendung, die der vorliegenden Definition von Wein entsprechen.

- 1.2.2.** Die Etikettierung ist vorgeschrieben für Weine, die für den Verkauf an den Endverbraucher fertig verpackt sind.

- 1.3.** Die Etikettierung muss die vorgeschriebenen Angaben tragen, zu denen fakultative Angaben hinzukommen können. Lediglich Angaben dieser beiden Kategorien sind zugelassen.

- 1.4.** *Irreführende Angaben* – Die Verwendung jeder Angabe, jedes Zeichens, jeder Darstellung, die zu einer Irreführung hinsichtlich der Herkunft und/oder der Art des Erzeugnisses führen können, ist verboten.

2. VORGESCHRIEBENE ANGABEN

2.1. Bezeichnung des Erzeugnisses

2.1.1. Gebrauch des Wortes "Wein".

Unbeschadet des Absatzes 2.1.2.2 zweiter Unterabsatz ist der Gebrauch des Wortes "Wein" oder jedes anderen Ersatzbegriffes bei der Etikettierung eines Erzeugnisses vorgeschrieben, das der in Paragraph 1.2.1 aufgeführten Definition entspricht. Es können Ergänzungen bezüglich des Typs und der Klassifizierung erfolgen. Unter Vorbehalt der Bestimmungen, die von Staaten für die eigene Produktion vorgeschrieben werden können, kann die Zulassung zum freien Verkehr des der Definition entsprechenden und unter der Bezeichnung "Wein" vorgestellten Erzeugnisses nicht verweigert werden.

Unbeschadet der Bestimmungen für bestimmte Erzeugnisse, deren Bezeichnung das Wort "Wein" und eine zusätzliche Angabe enthält, kann sich das allein gebrauchte Wort "Wein" lediglich auf unter Paragraph 1.2.1. definierte Erzeugnisse beziehen."

2.1.2. Ursprungsbezeichnung und geographische Angabe

2.1.2.1. Definitionen

Geographische Angabe

Eine geographische Angabe ist jede durch die zuständigen Behörden des Ursprungslands geschützte Bezeichnung, die einen Wein oder eine Spirituose als aus einem bestimmten geographischen Gebiet stammend bezeichnet, wenn eine bestimmte Qualität, ein bestimmter Ruf oder eine sonstige Eigenschaft des Weins oder der Spirituose im Wesentlichen auf seiner/ihrer geographischen Herkunft beruht².

Bei Wein ist der Schutz der geographischen Angabe

- abhängig davon, dass mindestens 85 % der Trauben innerhalb des geographischen Gebiets geerntet wurden.

Bei einer Spirituose weinbaulichen Ursprungs ist der Schutz der geographischen Angabe

- abhängig davon, dass die entscheidende Phase der Herstellung in dem Land, der Region, dem Ort oder dem definierten Gebiet erfolgt ist.

Ursprungsbezeichnung

Eine Ursprungsbezeichnung ist jede im Ursprungsland durch die zuständigen Behörden anerkannte und geschützte Bezeichnung, die aus dem Namen eines geographischen Gebiets besteht oder diesen enthält oder eine andere Bezeichnung, die sich bekanntermaßen auf dieses Gebiet bezieht, die dazu dient, einen Wein oder eine Spirituose als aus diesem geographischen Gebiet stammend zu bezeichnen, wenn die Qualität oder die Eigenschaften des Weins

² Artikel 22.1 und 23.1 des TRIPS-Übereinkommens

oder der Spirituose ausschließlich oder überwiegend auf die geographischen Verhältnisse einschließlich natürlicher und menschlicher Faktoren zurückzuführen sind, und die dem Wein oder der Spirituose sein/ihr Ansehen verleiht³.

Der Schutz der Ursprungsbezeichnung besagt, dass die Lese und die Verarbeitung zu Wein in der betreffenden Region oder dem definierten Gebiet erfolgt sind.

2.1.2.2. Ist ein Wein mit einer Ursprungsbezeichnung oder einer geographischen Angabe wie oben definiert versehen und sind diese auf einer von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein veröffentlichten Liste aufgeführt, ist die Verwendung dieser Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe gemäß dem Recht des Erzeugerlandes vorgeschrieben.

In diesem Fall kann die Ursprungsbezeichnung oder die geographische Angabe als Bezeichnung des Erzeugnisses gelten und das Wort „Wein“ ersetzen.

Um Verwechslungen mit anderen Bezeichnungen zu vermeiden, wird empfohlen, die Verwendung einer ergänzenden, das Erzeugnis beschreibenden Angabe wie „Ursprungsbezeichnung...“ vorzuschreiben.

2.2. *Angabe des Alkoholgehalts*

Die Angabe des Gehalts an vorhandenem Alkohol in Volumenprozent des Erzeugnisses auf dem Etikett muss mit einer Toleranz von 0,5 Volumenprozent erfolgen.

Bei Weinen, die für eine längere Lagerung vorgesehen sind, und bei Kahlmhefesleierweinen beträgt die Toleranz 0,8 Volumenprozent.

2.3. *Angaben über Stoffe⁴, die bekanntermaßen eine Überempfindlichkeit einschl. Allergien verursachen*

Das Vorhandensein von Stoffen, die bekanntermaßen eine Überempfindlichkeit einschl. Allergien verursachen, ist auf dem Etikett des Weins anzugeben.

Es handelt sich um folgende Stoffe:

- Rückstände von proteinhaltigen Schönungsmitteln in Wein (Milch, Milchprodukte, Ei und Eiprodukte, Weizenproteine), wenn ihr Vorhandensein im Enderzeugnis durch eine Analysemethode nachgewiesen werden kann, die den in der Methode OIV-MA-AS315-23 festgelegten Kriterien entspricht
- Sulfite ab einer Konzentration von 10 mg/L

³ Genfer Akte des Übereinkommens von Lissabon über Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben (2015, Artikel 2.1.i]

⁴ Unter Stoff ist jedes Lebensmittel, jede Zutat oder jeder Verarbeitungshilfsstoff zu verstehen

2.4. Nettoinhalte

Nettoinhalte sind nach dem metrischen System (Internationales Einheitensystem, SI) anzugeben.

Die Angabe des Nettoinhalts entspricht der Menge des Produkts zum Zeitpunkt der Verpackung und unterliegt der Bezugnahme auf ein System der Mengenkontrolle, das auf dem Mittelwert basiert.

Es wird empfohlen, dass das auf dem Mittelwert basierende System der Mengenkontrolle mit den Anforderungen der internationalen Empfehlung OIML R 87 „Produktmenge in Fertigpackungen“ und deren Aktualisierungen der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen vereinbar ist.

2.5. Ursprungsland

2.5.1. Im internationalen Handel sind der amtliche oder der gebräuchliche Name des Ursprungslandes anzugeben, wenn das Erzeugnis aus in diesem Land geernteten Trauben gewonnen und in diesem Land zu Wein bereitet worden ist.

2.5.2. Die oben vorgesehene Verwendung des Namens eines Staates erfordert das Einverständnis des betreffenden Staates:

- wenn die Weinbereitung in einem anderen Land erfolgte als dem, wo die Trauben geerntet wurden;
- wenn der Wein aus einem Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Ländern gewonnen wurde.

2.6. Name und Anschrift des für die Abfüllung Verantwortlichen

2.6.1. Als Name des für die Abfüllung Verantwortlichen gilt:
. der Familienname der natürlichen Person,
. der Firmenname des Unternehmens oder
. der Handelsname dieses Unternehmens,
die/das die Verantwortung für die von ihr/ihm bzw. in ihrem/seinem Auftrag abgefüllte Erzeugnis übernimmt.

2.6.2. Die Anschrift des für die Abfüllung Verantwortlichen umfasst den Namen des Ortes, in dem die Abfüllung tatsächlich erfolgte oder in Auftrag gegeben worden ist; diese Anschrift wird ggf. durch den Firmensitz des Abfüllers ergänzt.

2.6.3. Der Name und die Anschrift des Importeurs können anstelle des Namens und der Anschrift des für die Abfüllung Verantwortlichen angegeben werden.

2.6.4. Die Angaben bezüglich des Namens und der Anschrift des Verantwortlichen sowie des Abfüllorts und der Eigenschaft des Abfüllers dürfen zu keiner Verwechslung hinsichtlich der Herkunft des Weines bzw. der Existenz und Eigenschaft der aufgeführten Personen oder Unternehmen führen. Um Missverständnisse hinsichtlich der Herkunft des Weines zu vermeiden, wird empfohlen, den Namen des Ortes oder des Verantwortlichen durch einen Code zu ersetzen, wenn diese Namen eine Ursprungsbezeichnung oder eine

geographische Angabe beinhalten, die bei dem abgefüllten Wein nicht verwendet werden darf.

2.7. Kennzeichnung des Loses

Die Angabe der Losnummer, d.h. die Angabe, die es ermöglicht, eine bestimmte Menge unter gleichwertigen Bedingungen erzeugten (und verpackten) Weins zu identifizieren, wird von den Bearbeitern frei gewählt und muss als eine solche Angabe klar erkennbar sein.

3. Fakultative Angaben

3.1. Liste der fakultativen Angaben

3.1.1. Handelsmarken

- eine Handelsmarke muss den durch das nationale Recht festgelegten Regelungen entsprechen;

- eine Handelsmarke darf nicht im Widerspruch zu dem Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischer Angaben, wie von der OIV definiert, stehen. Sie darf bei den Zielpersonen keine Verwirrungen bezüglich der Ursprungsbezeichnung, der geographischen Angabe und der geographischen Herkunft der Erzeugnisse verursachen;

- eine Handelsmarke darf zu keiner Verwirrung insbesondere hinsichtlich des Erzeugers, des Händlers, der Rebsorte und des Jahrgangs führen.

3.1.2. Personen, die am Vermarktungsprozess beteiligt sind

Name einer oder mehrerer an der Weinvermarktung interessierter Personen, Firmen oder Personengruppen, die:

- am Ausbau,
- an der Weinauswahl,
- an der Abfüllung (Eigenschaft des für die Abfüllung Verantwortlichen);
- am Vertrieb (Restaurants usw.)
- beteiligt sind.

3.1.3. Name des Weinbaubetriebes

Name des Weinbaubetriebes (château, quinta, finca, tenuta, Weingut, manoir, estate, usw.):

- der Wein muss ausschließlich aus besagtem Betrieb stammen: Ernte und Verarbeitung der Trauben erfolgen in diesem Betrieb. Die Beschreibung des Betriebes muss den Bräuchen des Landes entsprechen und darf den Verbraucher nicht verwirren;
- dem Wein muss eine geographische Angabe oder eine Ursprungsbezeichnung erteilt werden können, die als solche anzugeben ist.

3.1.4. Name der Rebsorte

- a) Seine Angabe darf lediglich erfolgen, wenn:

- der Wein aus mindestens 75 % Trauben dieser Sorte bereitet wurde;
- die Sorte für die spezifische Eigenschaft des Weines bestimmend ist;
- der Name der Rebsorte nicht zu Verwechslungen mit einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung führt.

b) Bei Angabe der Namen von 2 Rebsorten:

- muss der Wein ausschließlich aus diesen beiden Rebsorten gewonnen werden;
- müssen sie angegeben werden gemäß ihrer Bedeutung in absteigender Folge;
- legen die Staaten den Mengenanteil der weniger bedeutenden Rebsorte fest, wobei dieser nicht unter 15 % liegen darf.

c) Ausnahmsweise ist in Ländern, wo normalerweise mehr als zwei Rebsorten in der Etikettierung angegeben werden, der prozentuale Anteil aller Rebsorten auf dem Etikett aufzuführen.

ANMERKUNG – Zur Einhaltung dieser Bestimmungen wird den Staaten empfohlen, eine Ernteerklärung zu verlangen, in der die erzeugten Mengen der einzelnen Rebsorten in Verbindung mit den Flächen, auf denen die Rebsorten gepflanzt sind, angegeben sind.

3.1.5. Jahrgang oder Erntejahr

Diese Angabe ist Weinen vorbehalten, die zu 100% aus Trauben des angegebenen Jahres gewonnen werden.

Durch eine Ausnahmeregelung können Erzeugerstaaten diesen Anteil auf 85% reduzieren, sofern dies der Tradition und den Bräuchen der betreffenden Länder entspricht.

3.1.6. Art des Weines⁵

Angaben bezüglich des Zuckergehaltes:

- trocken: wenn der Wein höchstens 4 g/l Glukose plus Fruktose oder 9 g/l enthält, wenn der Gesamtsäuregehalt (ausgedrückt in Gramm Weinsäure pro Liter) nicht geringer als 2 g/l niedriger als der Glukose- plus Fruktosegehalt ist.
- halbtrocken, wenn der Zuckergehalt des Weins höher ist als der unter dem ersten Spiegelstrich aufgeführte Zuckergehalt und folgende Werte nicht überschreitet:
 - 12 g/l oder
 - 18 g/l, sofern die Differenz zwischen dem Zuckergehalt und dem Gesamtsäuregehalt ausgedrückt in Gramm pro Liter Weinsäure nicht höher als 10 g/l ist
- lieblich oder halbsüß: wenn der Wein mehr als die unter dem zweiten Gedankenstrich angegebenen Werte und höchstens 45 g/l enthält.
- süß: wenn der Wein einen Gehalt an Glukose- plus Fruktose von mindestens 45 g/l hat.

⁵ Der Zuckergehalt wird durch die in der Internationalen Aufstellung der Analysemethoden beschriebenen Analyseverfahren « Glukose + Fruktose » bestimmt.

3.1.7. Alterung des Weines

Der Begriff „alter Wein“ oder ein gleichwertiger Begriff ist nur zu verwenden:

- wenn die Reifungsbedingungen durch eine nationale Vorschrift festgelegt sind;
- wenn die Reifungsdauer mindestens 3 Jahre für Rotweine und mindestens 2 Jahre für Weißweine beträgt.

3.1.8. Traditionelle Qualitätsangaben

Die Angabe von Bezeichnungen bezüglich einer höheren Weinqualität (Grand vin, cru, vin supérieur, classico, vino nobile, usw.) darf unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- es muss sich um Wein mit einer Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe handeln;
- die Angaben müssen durch eine offizielle Stelle des Erzeugerlandes zugeteilt werden und sich entweder auf die Klassifizierung der Rebflächen oder auf Qualitätskriterien des Weines beziehen;
- auf den Etiketten muss der Jahrgang angegeben sein.

3.1.9. Medaillen und Auszeichnungen

Für Angaben in Bezug auf Medaillen oder Auszeichnungen gilt folgendes:

- letztere müssen in einem uneingeschränkten Wettbewerb gemäß Normen, die den durch die OIV. festgelegten Kriterien entsprechen und für eine homogene und festgelegte Menge Wein verliehen werden,
- es muss ein Dokument als Beleg vorliegen, der sich auf das betreffende Los (Ziffer 2.7) bezieht;
- Auf Medaillen und Auszeichnungen, die ein einzelner Wein erhält, erscheinen der Name des Wettbewerbs und das Jahr der Auszeichnung. Sie werden in der Regel nur für Weine verliehen, die den Namen tragen, unter dem die Probe eingereicht wurde. In Anbetracht dessen, dass ein Wein in einen Wettbewerb aufgenommen worden sein kann, bevor er endgültig einer Marke zugeordnet wurde, ist die Übertragbarkeit einer Auszeichnung zulässig, so dass der Wein, der eine Auszeichnung erhalten hat, diese beibehalten kann, sofern die Wettbewerbsbestimmungen dies zulassen.

3.1.10. Sonstige Angaben

Es können folgende andere fakultative Angaben erfolgen, sofern diese den nationalen Vorschriften entsprechen: Angaben oder Texte, die sich insbesondere auf die Geschichte des Weins oder des Unternehmens beziehen, Empfehlungen an Verbraucher, natürliche oder technische Bedingungen des Weinbaus, der Weinlese und des Ausbaus, Angaben zur Alterung, sensorische Bedingungen, Analysedaten, die sich nicht auf den Alkoholgehalt beziehen, Farbe des Weins, ergänzende Herkunftsangaben, graphische Zeichen. Diese Angaben dürfen nicht zur Verwirrung im Verhältnis zu den vorausgehenden Angaben und den Bestimmungen des Artikels 1.4 führen.

4. Darstellung der Angaben

4.1. Blickfeld

Die Angabe der Bezeichnung des Erzeugnisses, des Alkoholgehalts, des Nettoinhaltes und des Ursprungslands müssen in einem einzigen Blickfeld erscheinen ohne Beeinträchtigung spezifischer Bestimmungen, die für den Inlandsmarkt weniger einschränkend sind.

Die Angabe des Namens und der Anschrift des für die Abfüllung Verantwortlichen im Sinne von Punkt 2.6, den Stoffen, die bekanntermaßen eine Überempfindlichkeit einschl. Allergien verursachen im Sinne von Punkt 2.3, der Losnummer im Sinne von Punkt 2.7 und alle anderen Angaben können an jeder beliebigen Stelle des Etiketts gemacht werden.

Die oben aufgeführten Angaben können allerdings an jeder Stelle des Etiketts wiederholt werden.

4.2 Sprache

4.2.1 Die verwendete Sprache muss für den Verbraucher leicht verständlich sein.

4.2.2 Falls die Sprache für den Verbraucher, für den der Wein bestimmt ist, nicht verständlich ist, ist das Etikett zu ersetzen oder ein anderes Etikett hinzuzufügen, auf dem die oben genannten, in Teil 2 der Norm vorgeschriebenen Angaben in der erforderlichen Sprache erfolgen.

4.2.3 Im Falle von Punkt 4.2.2 sind die vorgeschriebenen Angaben des Originaletiketts getreu wiederzugeben.“

4.2.4 Wenn es der wirksamen Kommunikation mit dem Verbraucher dient, dürfen Informationen in Form von Wörtern, Symbolen oder Kombinationen von Wörtern und Symbolen angegeben werden.

Wenn Symbole oder Kombinationen von Wörtern und Symbolen verwendet werden, müssen diese klar und deutlich, gut lesbar und unmissverständlich sein. Die Symbole müssen den geltenden Vorschriften der zuständigen Behörden entsprechen.

Die in dieser Norm aufgeführten verbindlichen Angaben sind auf den Etiketten in Worten anzugeben.

Die verbindlichen Angaben auf Etiketten können von Symbolen begleitet werden.

4.3. LESBARKEIT

Die Angaben müssen aufgrund ihrer Größe und Farbe für den Verbraucher unter normalen Kauf- und Verbrauchsbedingungen klar, unverwischbar und gut leserlich sein.

4.4. ANGABE DES ALKOHOLGEGHALTS

Der Gehalt an vorhandenem Alkohol muss mit dem Symbol „%“ und den Angaben „Volumen“ **oder den Symbolen** „vol.“ oder „vol“ angegeben werden, es können zusätzlich die Angaben „Alkohol“ **oder den Symbolen** „Alk“ oder „Alc.“ erfolgen.

Die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent des Produkts erfolgt mit höchstens einer Dezimalstelle

4.5. Angaben über das Vorhandensein von Stoffen, die bekanntermaßen eine Überempfindlichkeit einschl. Allergien verursachen

Die Bezeichnung der Stoffe, die bekanntermaßen eine Überempfindlichkeit einschl. Allergien verursachen, sollte in der Zutatenliste aufgeführt werden, sofern diese auf dem Etikett angegeben ist, oder bei Fehlen der Zutatenliste sollte ihm das Wort „enthält“ vorangestellt werden.

Der Hinweis auf Sulfite muss durch die Worte „enthält Sulfite“, „enthält Schwefeldioxid“ oder durch gleichwertige Angaben erfolgen.“

4.6 Angabe des Nennvolumens

Das Nennvolumen wird in einer der folgenden Einheiten angegeben: Liter (l) oder (L), Zentiliter (cl), Milliliter (ml); es wird in Zahlen ausgedrückt und durch das Symbol bzw. die vollständig ausgeschriebene Einheit ergänzt.

Die so erfolgte Volumenangabe kann eine Angabe in Bezug auf ein anderes Maßsystem (z.B. Imperiales System) ergänzt werden, sofern für den Abnehmer dadurch keine Verwirrung bezüglich der angegebenen Menge entsteht.“

4.7. Angabe des Ursprungslandes

Die Angabe erfolgt durch ein Substantiv oder ein Adjektiv in Verbindung mit dem Wort „Wein“ oder durch Formulierungen wie „Erzeugnis aus...“.

In den beiden unter Paragraph 2.5.2 aufgeführten Fällen werden folgende Angaben verwendet:

- „Mischung von Weinen aus...“ oder eine entsprechende Formulierung, wenn es sich um einen Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Ländern handelt;
- „Wein aus...aus in...geernteten Trauben“ oder eine entsprechende Formulierung, wenn die Weinbereitung in einem anderen Land als die Traubenernte erfolgte.

In beiden Fällen muss die Angabe der Länder in absteigender Reihenfolge ihres Anteils an der Mischung erfolgen.“

Diese Bestimmung gilt unbeschadet der bestehenden Zollregelungen.

4.8 Angabe von Name und Anschrift des für die Abfüllung Verantwortlichen

Name und Adresse des gemäß Paragraph 2.6 für die Abfüllung Verantwortlichen sind durch eine Formulierung wie „abgefüllt von“

oder „Abfüllung durch“ oder „verpackt von“ [Name des Verantwortlichen] in [Anschrift des Verantwortlichen] anzugeben.

Lässt der für die Abfüllung Verantwortliche die Abfüllung auf seine Rechnung durchführen, ist sein Name durch eine Formulierung wie „abgefüllt für“ oder „abgefüllt für...durch...“ anzugeben.

Im Falle von Paragraph 2.6.3 sind Name und Anschrift des Importeurs durch eine Formulierung wie „importiert durch“ oder „importiert und abgefüllt durch“ [Name des Importeurs] in [Anschrift des Importeurs] anzugeben.